

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Rosenheckhalle und das Gemeindezentrum
der Ortsgemeinde Ebernhahn

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Rosenheckhalle und die Räume des Gemeindezentrums dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichem Leben der Ortsgemeinde Ebernhahn.
- (2) Ferner können die Räumlichkeiten für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art sowie für Sportveranstaltungen benutzt werden.
- (3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters oder dessen Vertreter eingeschränkt werden.

§ 2

Benutzungsordnung

Die Rosenheckhalle / Räumlichkeiten des Gemeindezentrums stehen allen Einwohnern der Ortsgemeinde zu Verfügung. Sie können auch an Auswärtige vermietet werden. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt, Benutzungsplan

Der Ortsgemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern ein Vertrag nach dem bürgerlichem Recht abgeschlossen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird vom Ortsgemeinderat durch Beschluß als Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Benutzungsordnung der Rosenheckhalle und der übrigen Räumlichkeiten in der Woche (Montag – Freitag) regelt sich nach einem Benutzungsplan. Die Übungsleiter der Vereine und sporttreibenden Interessengruppen sind für die Einhaltung des Zeitplans verantwortlich.

Für eine sportliche Benutzung am Wochenende ist frühzeitig ein Antrag an dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zu stellen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten werden durch den Ortsbürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten verwaltet.
- (2) Dem Ortsbürgermeister bzw. dem Verwalter ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

§ 5

Beschränkung des Benutzungsrechts

Die Räumlichkeiten können während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. Andere Zeiten können mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten vereinbart werden. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zusage eines bestimmten Termins entscheidet der Ortsbürgermeister/Verwalter. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch für künftige, gleiche Zeitpunkte hergeleitet werden.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die baulichen Anlagen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung § 8).
- (2) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume an andere Veranstalter überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Benutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig andere Räume von Dritten genutzt werden.
- (3) Anträge auf Überlassung der jeweiligen Räumlichkeiten sind an den Ortsbürgermeister bzw. unmittelbar an den Verwalter zu stellen. Eine gewünschte besondere Gestaltung der Räume sind bei Anmeldung oder spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten festzulegen.
- (4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters / Verwalters angebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhangen werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. sind unzulässig.
- (7) Der Ortsbürgermeister kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
- (8) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde bzw. der Verwalter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- (9) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters / Verwalters für folgendes Tätigkeiten in den Räumlichkeiten:
- a) Gewerbsmäßiges Fotografieren
 - b) Verkauf oder Anbieten von Waren aller Art
 - c) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen
 - d) Durchführung von Verlosungen.
- Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (10) Für die Herrichtung und Vorbereitung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden oder Wänden ist nicht gestattet.
Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.
- (11) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
- (12) Alle in den Räumlichkeiten gefundenen Gegenstände sind bei dem Hausmeister der Ortsgemeinde abzuliefern.
- (13) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
- a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde.
- (14) Jede Art der Werbung im Gebäude und auf dem Gelände der Rosenheckhalle / Gemeindezentrums bedarf der besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (15) Die Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister der Ortsgemeinde bedient werden.

§ 7

Besondere Bedingungen für Sportgruppen

- (1) Das Betreten der Rosenheckhalle durch Sportgruppen ist ohne den verantwortlichen Übungsleiter nicht gestattet. Er trägt Sorge für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Geräte nach Beendigung der Übungsstunden.
- (2) Die Halle ist nur in Sportkleidung und nur mit nichtfärbenden Turnschuhen oder barfuß zu betreten. Das Wechseln der Garderobe erfolgt ausschließlich in den Umkleieräumen. Während der Turn- und Sportstunden ist der Aufenthalt in den Umkleieräumen nicht gestattet.
- (3) Um einen reibungslosen Ablauf der Hallennutzung zu gewährleisten, ist die Halle 5 Minuten vor Ablauf der Benutzungszeit zu räumen.
- (4) Geräte und Einrichtungen der Halle sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur nach Maßgabe ihrer Bestimmung verwendet werden.
- (5) Alle benutzten Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder in den Abstellraum zu bringen. Geräte- und Abstellräume sind entsprechend gekennzeichnet.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde in der Halle abgestellt werden. Die Lagerung von Kleingeräten hat in vereinseigenen und verschließbaren Schränken zu erfolgen. Die Lagerung der Geräte erfolgt unter Ausschluß einer Haftungsverpflichtung der Ortsgemeinde.
- (7) Spiele, die Beschädigungen in der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind zu vermeiden.
- (8) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turn- und Sportgeräten sowie Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der Übungsleiter. Im Interesse der Sicherheit der Hallenbenutzung sind festgestellte Mängel oder erhebliche Beschädigungen umgehend dem Hausmeister zu melden.
- (9) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist auf sparsamen Wassergebrauch zu achten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfälle geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen; Gleiches gilt für die Toilettenanlagen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt die Rosenheckhalle und das Gemeindezentrum, einzelne Räume der Halle und des Gemeindezentrums und die darin befindliche Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und die Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden – auch bauliche Schäden – sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.
- (3) Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm verursacht wurde.
- (4) Der Veranstalter haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlaß der Benutzung der ihm zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten gerichtet werden. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten.
- (5) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung der Räumlichkeiten von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

§ 9

Hausrecht

Der Ortsbürgermeister oder der von der Ortsgemeinde benannte Beauftragte üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10

Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder des Beauftragten unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
- b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c) Ausschmückungsgegenstände müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- d) Papierschlangen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- e) Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, dass sie sich nicht an Zigarren- und Zigarettenabfällen oder Streichhölzern entzünden können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- f) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
Kommt ein Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durchgeführt werden.
Die Ortsgemeinde wird insoweit von Haftungsansprüchen freigestellt.
- g) Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist die Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder des Beauftragten notwendig.
- h) Die vorstehenden Bedingungen werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 11

Anteilige Kostenerstattung bei Stornierung des Termins

Ist dem Veranstalter für einen bestimmten Termin eine Zusage erteilt worden, so ist der Termin für beide Vertragsparteien verbindlich. Der Veranstalter kann den Termin ohne Berechnung von Kosten stornieren, wenn die Stornierung mindestens vier Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter eingeht.

Geht die Stornierung später ein, ist die Ortsgemeinde Ebernahn berechtigt, gemäß nachstehender Staffelung dem Veranstalter folgende Kosten zu berechnen:

- Stornierung bis drei Wochen vor Termin: 25% des vereinbarten Benutzungsentgelts
- Stornierung bis zwei Wochen vor Termin: 50% des vereinbarten Benutzungsentgelts
- Stornierung bis eine Woche vor Termin : 75% des vereinbarten Benutzungsentgelts
- Stornierung bis zwei Tage vor Termin: 100% des vereinbarten Benutzungsentgelts

Oben genannte Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Kosten entfällt, wenn sich bei der Ortsgemeinde ein akzeptabler Ersatzmieter für den vereinbarten Termin meldet und zwischen diesem und der Ortsgemeinde ein entsprechender Vertrag zustande kommt.

Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter einen akzeptablen Ersatzmieter benennt und zwischen diesem und der Ortsgemeinde ein entsprechender Vertrag zustande kommt. Die Ortsgemeinde ist aber nicht verpflichtet, von sich aus einen anderen Mieter zu suchen.

§ 12

Begriffsbestimmungen

Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde bzw. dem Verwalter einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung bzw. Übungsstunden durchführt. Benutzer ist der Besucher der Rosenheckhalle / des Gemeindezentrums oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in dieser Halle / Gemeindezentrum.

Ebernhahn, den 20.01.1999
gez. Wolfgang Schmidt
1. Beigeordneter